



NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg

an Mdt. zur	Km	Seit	Abw. / 4. Q.
Erledigung	EINGEGANGEN		
Frist	26. SEP. 2016		
Kündigung	Musch und Delank Rechtsanwälte		



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Rechtsanwälte Musch und Delank
Delmenhorster Str, 13
27793 Wildeshausen

Bearbeitet von
Judith Decker

E-Mail
judith.decker@nlwkn-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
230716 M11 JK d/d3122-
16; 14.03.2016

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
BIV.1.3.-22208-10-01

Telefon 0441/
799-2270

Oldenburg
22.09.2016

Verbesserung des Fahrwassers Eemshaven-Nordsee

Antrag Rijkswaterstaat auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Borkum Riff“ nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG*) für die Verbringung anfallenden Baggergutes auf Klappstellen

Anlage: Befreiungsbescheid des NLWKN Brake-Oldenburg – Regionaler Naturschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Jacobsen,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben namens und im Auftrage des Landesverbandes Bürgerinitiative Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) sowie der Bürgerinitiative Besorgte Borkumer Bürger (BBB) als Mitglied der LBU im o.a. Verfahren Einwendungen vorgetragen.

In der Anlage übersende ich eine Durchschrift meines Befreiungsbescheides vom 22.09.2016 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an Ihre Mandanten.

Abweichend vom Antrag wurde die Befreiung für ausbaubedingte Verklappungen unter Ausschlusszeiten auf die Klappstelle P0 beschränkt. Für unterhaltungsbedingte Verklappungen im Naturschutzgebiet wurde die Befreiung auf die Dauer von vier Jahren befristet. Darüber hinaus wurden Begleituntersuchungen auch im Hinblick auf die Erstellung eines Sedimentmanagements gefordert.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ in dem Teilbereich „Borkum Riff“ ist gegeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung des NSG bezogen auf seinen Schutzzweck ist nicht zu erwarten, wenn die im anliegenden Befreiungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Dienstgebäude Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg
☎ 0441 799-0
☎ 0441 799-2655
✉ poststelle@nlwkn-bra.niedersachsen.de

Dienstgebäude Brake
Helnestraße 1
26619 Brake
☎ 04401 926-0
☎ 04401 926-100

Norddeutsche Landesbank
Bankleitzahl: 250 500 00
Konto-Nr.: 101 404 515
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
UST-IdNr.: DE 188 571 852

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Der Antrag auf Befreiung vom 14.12.2015 basiert auf dem vom niederländischen Ministerium für Infrastruktur und Umwelt im September 2014 rechtskräftig gefassten Trassenbeschluss zum Ausbaurvorhaben "Verbesserung Fahrrinne Eemshaven - Nordsee 2015", mit dem Rijkswaterstaat auch eine Verklappung auf vier verschiedene Klappstellen genehmigt wurde, von denen sich zwei bestehende Klappstellen innerhalb des NSG „Borkum Riff“ befinden.

An der Verwirklichung des Vorhabens besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Es dient der Erreichbarkeit des Hafens von Eemshaven und damit der Verbesserung der Infrastruktur. Im Rahmen der Ermessensausübung habe ich das öffentliche Interesse an einer besseren Erreichbarkeit für Eemshaven höher bewertet als das in der NSG-Verordnung bestehende Verbot der Verklappung. Hier ist v.a. auch die nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in der Emsmündung und dem sich anschließenden Abschnitt des Küstenmeeres zu berücksichtigen gewesen.

Das naturschutzrechtliche Befreiungsverfahren befasst sich nicht mit dem Gesamtvorhaben und allen einzelnen Maßnahmen, sondern ausschließlich mit der geplanten Verklappung innerhalb des Naturschutzgebietes und den damit verbundenen Belangen des EU-Vogelschutzgebietes (V01) in dem Teilbereich „Borkum Riff“, der als Naturschutzgebiet hoheitlich gesichert worden ist.

Die Schutzziele der NSG-Verordnung mit Verboten und Freistellungen beziehen sich auf die Anforderungen des EU-Vogelschutzgebietes.

Die aus Sicht Ihrer Mandanten wichtigen sonstigen Belange können für die Prüfung und Entscheidung der Befreiung nicht herangezogen werden. Inhaltlich wurden die Themen im niederländischen Genehmigungsverfahren zum Trassenbeschluss behandelt. Das Land Niedersachsen hat dem rechtskräftigen niederländischen Trassenbeschluss nicht widersprochen. Die mit dem niederländischen Trassenbeschluss insgesamt zugelassenen Maßnahmen (Fahrrinnenvertiefung, Baggerung und Verklappung auf Klappstellen außerhalb des Naturschutzgebietes) und deren jeweiligen Auswirkungen im Hinblick auf (niedersächsische) Natura 2000-Gebiete sind nicht Gegenstand der Prüfung.

Ihre im Auftrage des Landesverbandes Bürgerinitiative Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) sowie der Bürgerinitiative Besorgte Borkumer Bürger (BBB) als Mitglied der LBU im Befreiungsverfahren vorgetragenen Bedenken, die sich konkret mit den prüfungsrelevanten Belangen des Naturschutzgebietes befassen, bewerte ich zusammenfassend unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise im Einzelnen wie folgt:

Lage der Klappstellen / Staatsgrenze

Am 24. Oktober 2014 ist der Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen unterzeichnet worden. In diesem Vertrag wird eine Bearbeitungslinie beschrieben, wonach westlich davon ausschließlich die Rechtsordnung des Königreichs der Niederlande und östlich davon ausschließlich die der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommt. Die bestehenden deutschen Klappstellen, die im niederländischen Trassenbeschluss als P0 und P4 bezeichnet werden, liegen östlich dieser Linie.

Die in Ihrer Stellungnahme dargelegte Arbeitskarte war ein 1. Entwurf des NLWKN zur Visualisierung des Planungsraumes. Aufgrund von Fehlern wurde diese anschließend überarbeitet und im Ergebnis in der aktuellen Fassung in den Antragsunterlagen (vgl. Abbildung 2-2, Seite 6) dargelegt. Wesentlich dabei ist, dass die im Vertrag vereinbarte Bearbeitungslinie nicht die Frage des Verlaufs der Staatsgrenze im Küstenmeer zwischen 3 und 12 Seemeilen berührt. Die Klappstelle P0 liegt zumindest überwiegend im eindeutigen deutschen Hoheitsgebiet. Die nach Inkrafttreten des Vertrags jeweils zuständige Vertragspartei ist verantwortlich für die Einhaltung europäischen Umwelt- und Naturschutzrechts.

Berücksichtigung des NSG im Trassenbeschluss und/oder Urteil des Rat van Staate ist nicht erfolgt

In den Antragsunterlagen zum Trassenbeschluss sind auch die deutschen bzw. niedersächsischen Natura 2000-Gebiete dargelegt und im Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens überprüft worden. Maßgeblich war dabei das jeweilige Natura 2000-Gesamtgebiet, d.h. im Hinblick auf das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ ist das EU-Vogelschutzgebiet (V01) „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ zu Grunde gelegt worden. Die entsprechenden Ausschnitte aus dem Trassenbeschluss sind außerdem auch in Deutsch zur Verfügung gestellt worden (z.B. Umweltverträglichkeitsbericht, Ergänzung im FFH-Verträglichkeitsbericht).

Der niederländische Staatsrat ist in seinem Urteil vom 05.08.2015 unter mehreren Punkten, z.B. Nr. 37 + 38, auf die Betroffenheit dieses EU-Vogelschutzgebietes eingegangen.

Vor diesem Hintergrund ist die Auswahl und Prüfung der Klappstellen im Naturschutzgebiet bzw. des EU-Vogelschutzgebietes vertragsgemäß unter Einhaltung des europäischen Umwelt- und Naturschutzrechts nachvollziehbar und ausreichend erfolgt.

Der darüber hinaus erforderliche naturschutzrechtliche Befreiungsantrag für die Verklappung im Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ muss die konkreten deutschen bzw. schutzgebietsbezogenen Kriterien berücksichtigen, was in den Antragsunterlagen auch erfolgt ist.

FFH-Belange sind bei der Prüfung zu berücksichtigen

Das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ ist ausgewiesen worden aufgrund der Meldung als EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ und dient somit der Sicherung des entsprechenden Teilgebietes außerhalb des Nationalparks. Die Schutzgebietsverordnung bezieht sich somit gemäß § 2 allein auf die gebietsbezogenen Anforderungen aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche rechtliche und/oder fachliche Berücksichtigung von Anforderungen aus der FFH-Richtlinie (Lebensräume und Arten) ist nicht erforderlich, da das Naturschutzgebiet nicht als FFH-Gebiet gemeldet worden ist.

Vorbelastung durch Verklappungen nicht zulässig / Verschlechterungsverbot

Die Tatsache, dass bestehende Klappstellen regelmäßig beaufschlagt werden und damit als vorbelastet eingestuft werden, muss bei der fachlichen Prüfung möglicher Auswirkungen berücksichtigt werden.

Dieser Aspekt ist für die Klappstelle P0 zutreffend, da diese bereits regelmäßig und seit vielen Jahren von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) genutzt wird. In dem Fachgutachten sind die jeweiligen jährlichen Gesamtmengen dargelegt worden. Die Klappstelle P4 wird allerdings seit 1995 nicht mehr genutzt, ist somit nicht vorbelastet und darf deshalb zur Vermeidung von Auswirkungen (Eingriff gemäß § 14 BNatSchG) für die Verklappung nicht genutzt werden.

Eine temporäre vorhabenbedingte Verschlechterung im Hinblick auf den Schutzzweck und die wertbestimmenden Vogelarten ist aufgrund der Nebenbestimmungen (Befristung, Restriktionszeiten) nicht zu erwarten.

Berücksichtigung anderer Richtlinien (z.B. WRRL), fachlichen Vorgaben (z.B. Vollzugshinweise) oder Vereinbarungen (z.B. Masterplan Ems 2050)

Das naturschutzrechtliche Befreiungsverfahren befasst sich ausschließlich mit der geplanten Verklappung innerhalb des Naturschutzgebietes und den damit verbundenen Belangen des EU-Vogelschutzgebietes (V01) in dem Teilbereich „Borkum Riff“, der als Naturschutzgebiet hoheitlich gesichert worden ist.

Die von Ihnen genannten Belange (Richtlinien, Vollzugshinweise zu FFH-Lebensräumen, Vereinbarungen), aber auch andere Themen sind somit bereits Bestandteil des niederländischen Genehmigungsverfahrens und dem entsprechenden Trassenbeschluss.

Es ist zutreffend, dass die Antragsunterlagen den Masterplan Ems 2050 nicht behandeln, was aber als nicht relevant angesehen wird, da eine Überlagerung des jeweiligen Planungsraumes nicht gegeben ist, der Masterplan sich schwerpunktmäßig auf die Unterems bezieht und auf-

grund der großen Entfernung eine gegenseitige Beeinträchtigung nicht möglich ist, insbesondere auch aufgrund der zeitlichen Befristung für die Verklappung.

Erhaltungszustand der EU-Vogelschutzgebiete an der Ems

Die avifaunistischen Grundlagen im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet V01 sind in dem entsprechenden Standarddatenbogen (Stand: 2009) und im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (1/2011) „Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 2 Gastvögel“ dargelegt worden.

Daraus ergeben sich keine Informationen oder Hinweise auf eine Änderung des jeweiligen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Arten, der für mehrere Arten als „günstig“ eingestuft worden ist. Die von Ihnen in der Stellungnahme verwendete Quelle mit Aussagen zur Ems bezieht sich nicht auf das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“.

Summationsbetrachtung / Vorbelastung

Die mit dem niederländischen Trassenbeschluss insgesamt zugelassenen Maßnahmen (Fahrrinnenvertiefung, Baggerung und Verklappung auf Klappstellen außerhalb des Naturschutzgebietes) und deren jeweiligen Auswirkungen im Hinblick auf (niedersächsische) Natura 2000-Gebiete sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Vorhaben und Planungen, die für das EU-Vogelschutzgebiet – Teilbereich „Borkum Riff“ - danach den Tatbestand zur Berücksichtigung der Summationswirkung erfüllen könnten (z.B. Projektbegriff gemäß § 34 BNatSchG), sind in der Prüfung berücksichtigt worden.

Der Antragsteller hat sich in dem niederländischen Trassenbeschluss und ebenfalls auch in den Antragsunterlagen für die Befreiung für das Naturschutzgebiet mit den Merkmalen und Auswirkungen anderer Projekte und Pläne befasst und bezogen auf das NSG konkret eine Auswirkungsprognose unter Einbezug anderer Projekte und Pläne durchgeführt (vgl. Kap. 6, Seite 29).

Dabei ist im Ergebnis festgestellt worden, dass bei den Verklappungen auch unter Berücksichtigung summativer Auswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG zu erwarten sind. Dieser Wertung wird abschließend zugestimmt.

Die in der Vergangenheit bereits regelmäßig durchgeführten Verklappungen im Naturschutzgebiet auf der Klappstelle P0 sind in die fachliche Begutachtung als vorhandene Vorbelastung eingegangen. Das gilt unabhängig davon, auf welcher Grundlage und fachlichen Prüfung diese Klappstellen und die die jährlichen regelmäßigen Verklappungsmengen zugelassen und somit in der NSG-Verordnung von 2010 freigestellt worden sind.

Betrachtung einzelner Schutzgüter

- Avifauna

Die möglichen Auswirkungen auf die Avifauna durch eine Verklappung im Naturschutzgebiet sind in den Antragsunterlagen durch die Auflistung und Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkfaktoren (allgemein, artenbezogen) umfassend dargelegt worden (vgl. Kap. 5.5, Seite 22 ff). Eine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf den Schutzzweck und die wertbestimmenden Vogelarten ist danach nicht zu erwarten.

Dieser Bewertung unter Berücksichtigung der avifaunistischen Datenlage und bestehenden Vorbelastung wird abschließend zugestimmt auf Grundlage von Nebenbestimmungen, mit denen eine zeitliche Befristung und eine Erweiterung der Restriktionszeit bis zum 28.02. d.J. festgelegt worden ist.

- Makrozoobenthos / Fische / Phyto- und Zooplankton

Die möglichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter durch eine Verklappung im Naturschutzgebiet sind in den Antragsunterlagen durch die Auflistung und Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkfaktoren umfassend dargelegt worden (vgl. Kap. 5.5, Seite 22 ff). Eine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf den Schutzzweck und die wertbestimmenden Vogelarten ist danach nicht zu erwarten.

Dieser Bewertung unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung wird abschließend zugestimmt auf Grundlage von Nebenbestimmungen, mit denen eine zeitliche Befristung und

eine begleitende Untersuchung festgelegt worden ist. Die vorgelegte Datenlage soll danach verbessert werden, damit mögliche dauerhafte Auswirkungen bzw. Veränderungen in der Klappstelle und damit im Naturschutzgebiet abschließend beurteilt werden können. Entscheidungsrelevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fischfauna werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht erwartet.

Alternativenbetrachtung

Die von Ihnen genannten Aspekte zur Alternativenbetrachtung sind Bestandteil des niederländischen Genehmigungsverfahrens und dem entsprechenden Trassenbeschluss. Die entsprechenden Ausschnitte aus den Antragsunterlagen (z.B. Umweltprüfungsbericht) und dem Trassenbeschluss (vgl. Seite 32 ff) sind außerdem auch in Deutsch zur Verfügung gestellt worden. Danach besteht das Ziel, soweit wie möglich vorhandene Klappstellen zu nutzen, weil dort aufgrund der bestehenden Verklappungen die Bodenflora / -fauna als vorbelastet anzusehen ist.

Die Niederlande benutzen im Planungsraum zwischen Eemshaven und Borkum nur die Klappstelle P1. Diese Klappstelle liegt in dem Teil des Ems-Dollart-Vertragsgebietes, in dem allein die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die hoheitlichen Aufgaben erfüllt. Es gibt in diesem Gebiet somit keine „niederländischen“ Klappstellen.

Das naturschutzrechtliche Befreiungsverfahren befasst sich ausschließlich mit der geplanten Verklappung innerhalb des Naturschutzgebietes und den damit verbundenen Belangen des EU-Vogelschutzgebietes (V01) in dem Teilbereich „Borkum Riff“, der als Naturschutzgebiet hoheitlich gesichert worden ist. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde in einer Alternativenprüfung zur Vermeidung möglicher Auswirkungen festgelegt, dass die Klappstelle P4 nicht genutzt werden darf. Die alleinige Nutzung der Klappstelle P0 mit den entsprechenden Nebenbestimmungen wird als verträglich bewertet.

Baggerungen in der Fahrrinne / notwendige Genehmigung und/oder Befreiung

Die Fahrrinne „Eemshaven – Nordsee“ liegt teilweise im deutsch-niederländischen Ems-Dollart-Vertragsgebiet (bis zur 3 Seemeilen-Zone) und zusätzlich auch im Bereich des Küstenmeeres zwischen 3 und 12 Seemeilen, für den am 24. Oktober 2014 ein entsprechender Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Nutzung und Verwaltung unterzeichnet worden ist.

Die Fahrrinne und die diesen Bereich betreffenden Maßnahmen erfolgen somit entsprechend der dazu erfolgten vertraglichen Regelungen, wonach hierfür ausschließlich die Rechtsordnung des Königreichs der Niederlande zur Anwendung kommt.

Die Einhaltung des europäischen Umwelt- und Naturschutzrechts obliegt damit für den Bereich der Baggerungen den Niederlanden.

Fehlendes Sedimentmanagement

Der Stellungnahme wird gefolgt und für den Zeitraum der befristeten Befreiung die Erstellung eines abgestimmten Sedimentmanagement durch Nebenbestimmung Nr. 6 festgelegt.

Zusammensetzung des Bagger- bzw. Verklappungsmaterials

Die Befreiung im Naturschutzgebiet für die Verklappung von Baggermaterial ausschließlich auf der Klappstelle P0 ist antragsgemäß nur für Sandmaterial erfolgt und wird durch entsprechende Nebenbestimmung nochmals hervorgehoben. Ein Schluffanteil von 2,5 % (wenn dieser denn vorkommen sollte) ist normal für natürlich gelagerte Horizonte. Im Übrigen wird das chemisch / physikalische Monitoring hierüber Aufschluss geben. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ist nicht zu erwarten.

Zeiträume / Restriktionen

Die Verklappung von Baggermaterial innerhalb des Naturschutzgebietes ist ausschließlich auf der Klappstelle P0 in dem Zeitraum März bis Oktober möglich und durch entsprechende Nebenbestimmung festgelegt. Dieses erfolgte unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme vom 13.03.2015 und weiterer Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte im

NLWKN. Eine weitergehende Restriktionszeit von Mitte April bis Mitte Mai ist nach detaillierter Prüfung aufgrund der Größe der Klappstelle (64 ha) und des sehr geringen Flächenanteils (0,64 %) für die wertbestimmenden Vogelarten nicht erforderlich.

Soweit den Einwendungen durch die in dem Befreiungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim NLWKN Betriebsstelle Brake - Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Judith Decker